



Merkblatt für die tierärztliche Untersuchung für Warmbluthengste

Leitfaden für die klinische Untersuchung

- Die Untersuchung sollte durch einen Fachtierarzt für Pferde durchgeführt werden. Die Qualifikation muss auf dem Protokoll eindeutig deklariert sein.
- Der Equidenpass muss bei der klinischen Untersuchung vorliegen!
- Das Protokoll der klinischen Untersuchung sollte gleichzeitig mit den Röntgenaufnahmen eingereicht werden. Sie kann ab **3 Monate** vor dem ersten Tag der Körung durchgeführt werden.
- Jeder Hengst ist auf den Gen-Defekt WFFS zu testen. Das Ergebnis ist mit dem klinischen Protokoll einzureichen.
- In Falle eines Atemgeräusches muss das Pferd zwingend endoskopiert werden. Diese Untersuchung muss in Sedation erfolgen. Außerdem ist eine zweite Endoskopie innerhalb der letzten 10-14 Tage vor der Körung notwendig. Bitte beachten Sie hierzu auch das Merkblatt über verbotene Medikationen.

Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörung

Ausschließlich digitale Röntgenaufnahmen sind als CD einzureichen. Als derzeitiger Standard gilt DICOM 3.0. Eine gute Aufnahmequalität der Röntgenbilder ist Voraussetzung für eine einwandfreie tierärztliche Interpretation. Erwartet wird der Standard, wie er in dem derzeit gültigen Röntgenleitfaden gefordert wird. Sind Röntgenbefunde erkennbar, die einer genauen Abklärung durch Zusatzaufnahmen bedürfen, sind diese zu stellen.

Röntgenaufnahmen, die maximal 3 Monate vor dem 1. Tag der Körung erstellt wurden, besitzen Gültigkeit.

Alle **18 Röntgenaufnahmen** müssen dokumentationsicher und unverwechselbar bei der Herstellung beschriftet werden. Die Zuordnung zu einem Pferd muss zweifelsfrei möglich sein. Alle Aufnahmen sind entsprechend zu kennzeichnen:

Besitzer des Pferdes oder Auftraggeber
Name bzw. Abstammung des Pferdes
Lebensnummer, Alter, Geschlecht
Aufnahmedatum
Hersteller der Röntgenaufnahmen

Die folgenden Röntgenaufnahmen sind gemäß Röntgen-Leitfaden (2018) sowie mit einbelichteten Seitenzeichen am sedierten Pferd **ohne Hufeisen** zu erstellen:

Vordergliedmaße (jeweils beidseitig)

- Huf 90°
- Zehe 90°
- Huf 0° nach Oxspring (mit Abbildung des Fesselgelenkspaltes)

Hintergliedmaße (jeweils beidseitig)

- Zehe 90°
- Sprunggelenk 0° , ca. 45° , ca. 135°
- Knie ca. 90° , 180°

Die Röntgenbilder und die schriftlichen Befundung sind bis zum Meldeschluss in der Geschäftsstelle des Pferdezuchtverbandes einzureichen.

Nach diesem Termin eingereichte Aufnahmen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden, womit der Hengst von der Körung ausgeschlossen ist!

Die Röntgenkommission behält sich vor, zur besseren Interpretation zusätzliche Aufnahmen anzufordern. Qualitativ und technisch fehlerhafte Röntgenaufnahmen müssen in jedem Fall wiederholt werden. Sollten die Aufnahmen nicht den Mindestanforderungen an Technik und Qualität entsprechen, kann ein Hengst keine Zulassungsempfehlung zur Körveranstaltung erhalten.

Um die Aussteller der Hengste, den Veranstalter und die Tierärzte vor Haftungsansprüchen zu schützen, ist die Röntgenkommission für die Beurteilung der Röntgenbilder auf eine gute Qualität angewiesen.



Bei bereits gekörnten Hengsten kann die Vorlage des röntgenologischen Einstufungsprotokolls der Körnung bei einem anderen anerkannten Pferdezuchtverband als ausreichend angesehen werden.

Informationen zum Test auf das Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS)

Ab 2019 wird von allen Hengsten eine WFFS-Untersuchung gefordert. Hierfür muss das Ergebnis bis zur Körnung in der Geschäftsstelle des Pferdezuchtverbandes vorliegen. Die Haare für den Test muss ein Tierarzt ziehen, ansonsten erhalten Sie kein Zertifikat.

Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf die Eintragung bzw. Körnung der Hengste. Die Ergebnisse dienen lediglich der Information über die WFFS-Trägerschaft.

Als Untersuchungsmaterial eignen sich Haarwurzeln (mindestens 30 Haarwurzeln von Mähnen- oder Schweifhaaren) oder Blut (EDTA). Als Probenbeutel für die Haarproben können z.B. kleine Plastiktüten oder Briefumschläge verwendet werden. Diese Probenbeutel müssen mit der Lebensnummer und den Basisdaten des Pferdes (Geschlecht, Geburtsdatum, Vater und Mutter) beschriftet werden. Der Probenbeutel und ein formloser Antrag auf WFFS-Test (Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift nicht vergessen) können per Post verschickt werden an:

Certagen GmbH
Marie-Curie-Str. 1
53359 Rheinbach
Tel.: 02226 - 871600
Fax: 02226 - 871604
Email: info@certagen.de
Internet: www.certagen.de

Die Untersuchungsdauer beträgt ca. 10 Werktage. Die Untersuchung erfolgt in einem niederländischen Partnerlabor von Certagen.

oder

Laboklin GmbH & CO.KG
Labor für klinische Diagnostik
Postfach 1810
97688 Bad Kissingen
Tel.: 09 71 – 7 20 20
Fax: 09 71 – 6 85 46
Email: labogen@laboklin.com
Internet: www.laboklin.de

Testdauer: 3-5 Arbeitstage nach Erhalt der Probe.

Bei der Probenentnahme muss die Identität des Tiers zweifelsfrei festgestellt werden (z.B. durch den Tierarzt oder einen Mitarbeiter des Zuchtverbandes). Die Untersuchungsergebnisse sind an den Pferdezuchtverband weiterzuleiten.

Auf den Internetseiten der Labore finden Sie weitere Informationen und Untersuchungsanträge.



Merkblatt: Verbotene Substanzen **Wichtige Informationen für Eigentümer und Vorbereiter**

Grundlage gemäß Zuchtverbandsordnung und DSP-Körordnung:

Zur Körung nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde.

Die Körkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt mittels Blutprobe gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR). Es wird auf die von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) empfohlenen Karenzzeiten hingewiesen.

Weitere Informationen finden Sie in der DSP-Körordnung, die auf der Homepage www.deutsches-sportpferd.de veröffentlicht ist.

Bei Nachweis unzulässiger Medikation wird die Körung widerrufen und der Hengsteigentümer ist der Kostenträger. Positive Ergebnisse werden der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) mitgeteilt.